



JC 2019 81

16. Dezember 2019

Endgültige Leitlinien

für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/849 zwischen den für die Beaufsichtigung der Kredit- und Finanzinstitute zuständigen Behörden

Die Leitlinien für GW/TF-Kollegien

1. Einhaltung der Vorschriften und Meldepflichten

Status dieser gemeinsamen Leitlinien

Dieses Dokument enthält gemeinsame Leitlinien gemäß Artikel 16 und Artikel 56 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission, Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) – die „ESA-Verordnungen“. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der ESA-Verordnungen müssen die zuständigen Behörden und die Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um den Leitlinien nachzukommen.

Die gemeinsamen Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der Europäischen Aufsichtsbehörden (ESA) angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Die zuständigen Behörden sollten die für sie geltenden gemeinsamen Leitlinien in geeigneter Weise (z. B. durch eine Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) in ihre Aufsichtspraktiken integrieren, und zwar auch dann, wenn bestimmte gemeinsame Leitlinien primär an Institute gerichtet sind.

Meldepflichten

Nach Artikel 16 Absatz 3 der ESA-Verordnungen müssen die zuständigen Behörden der jeweiligen europäischen Aufsichtsbehörde (ESA) bis zum **TT.MM.JJJJ** (zwei Monate nach der Herausgabe) mitteilen, ob sie diesen gemeinsamen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Mitteilung ein, geht die jeweilige ESA davon aus, dass die zuständige Behörde den Anforderungen nicht nachkommt. Die Mitteilungen sind mit dem Betreff „JC 2019 81“ an folgende E-Mail-Adressen zu senden: compliance@eba.europa.eu, compliance@eiopa.europa.eu und compliance@esma.europa.eu. Ein entsprechendes Mitteilungsformular steht auf den Websites der ESA zur Verfügung. Die Mitteilungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, im Namen ihrer Behörde die Einhaltung bzw. Nichteinhaltung der Leitlinien zu bestätigen.

Die Mitteilungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 auf den ESA-Websites veröffentlicht.

2. Gegenstand, Begriffsbestimmungen und Adressaten

Gegenstand

Die vorliegenden Leitlinien:

- a) schaffen einen Rahmen für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden entweder durch bilaterale Vereinbarungen oder Kollegien zur Bekämpfung der Geldwäsche (GW) und der Terrorismusfinanzierung (TF);
- b) regeln die Einrichtung und Arbeitsweise von GW/TF-Kollegien.

Begriffsbestimmungen

Sofern nicht anders angegeben, haben die in der Richtlinie (EU) 2015/849 und in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verwendeten und definierten Begriffe in diesen Leitlinien die gleiche Bedeutung. Für die Zwecke dieser Leitlinien gelten darüber hinaus die folgenden Begriffsbestimmungen:

Zuständige Behörde

Eine Behörde im Sinne von Artikel 4 Nummer 2 Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, Artikel 4 Nummer 2 Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und Artikel 4 Nummer 3 Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010, die dafür zuständig ist, die Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie (EU) 2015/849 durch Unternehmen sicherzustellen. Im Einklang mit Artikel 1 Buchstabe b der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 199/2016, Nr. 200/2016 und Nr. 201/2016 vom 30. September 2016 bezeichnen die Ausdrücke „Mitgliedstaat(en)“ und „zuständige Behörden“ neben ihrer Bedeutung in der genannten Verordnung auch die EFTA-Staaten beziehungsweise deren zuständige Behörden.

Drittstaatunternehmen

Ein in einem Drittstaat niedergelassenes Unternehmen, das als ein Kreditinstitut oder ein Finanzinstitut im Sinne von Artikel 3 Nummern 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 gelten würde, wenn sein Sitz in einem Mitgliedstaat wäre.



Unternehmen	Ein Kreditinstitut oder Finanzinstitut im Sinne von Artikel 3 Nummern 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2015/849.
Grenzüberschreitend tätiges Unternehmen	Ein Unternehmen mit Zweigstellen in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat oder eine Gruppe von Kredit- und Finanzinstituten im Sinne von Artikel 3 Nummer 15 der Richtlinie (EU) 2015/849 mit Tochterunternehmen und Zweigstellen in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat.
Grenzüberschreitende Niederlassung	Eine Zweigstelle oder eine andere Form der Niederlassung im Sinne von Artikel 45 Absatz 2 und Artikel 48 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 eines Unternehmens, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat, in dem sich der Hauptsitz des Unternehmens befindet, oder in einem Drittstaat tätig ist, oder die Tochtergesellschaft einer Muttergesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat, in dem das Mutterunternehmen seinen Sitz hat, oder mit Sitz in einem Drittstaat.
Niederlassung in der EU	Das direkte oder indirekte Tochterunternehmen eines Drittstaatunternehmens, das in einem Mitgliedstaat ansässig ist („EU-Tochterunternehmen eines Drittstaatunternehmens“), oder eine Zweigstelle in der EU oder eine andere Form der Niederlassung im Sinne von Artikel 45 Absatz 2 und Artikel 48 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 dieses Drittstaatunternehmens oder seiner EU-Tochterunternehmen.
Federführende Aufsichtsbehörde	Für grenzüberschreitende Niederlassungen mit Sitz in mindestens drei Mitgliedstaaten bedeutet federführende Aufsichtsbehörde: (a) die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich die konsolidierende Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 111 der Richtlinie 2013/36/EU ¹ oder die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde gemäß Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2009/138/EG ² befindet, oder, wenn es sich bei der konsolidierenden

¹ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG.

² Richtlinie 2009/138/EG vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II).



Aufsichtsbehörde um die Europäische Zentralbank (EZB) handelt, die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich die konsolidierende Aufsichtsbehörde vor der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 befunden hätte;³ oder

- (b) für ein Unternehmen, das kein Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen ist, mit grenzüberschreitenden Niederlassungen, die:
 - i. Tochterunternehmen sind, die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des Mutterunternehmens;
 - ii. keine Tochterunternehmen sind, die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des betreffenden Unternehmens; oder
- (c) für ein grenzüberschreitend tätiges Unternehmen, das ein Tochterunternehmen eines Unternehmens ist, das kein Kreditinstitut oder Finanzinstitut im Sinne von Artikel 3 Nummern 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 ist, die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats im Sinne von Buchstabe b Ziffern i und ii.

Für EU-Niederlassungen mit Sitz in mindestens drei Mitgliedstaaten bedeutet federführende Aufsichtsbehörde:

- (a) zwischen Zweigstellen und Tochterunternehmen untereinander die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem das Tochterunternehmen seinen Sitz hat;
- (b) zwischen Tochterunternehmen oder zwischen Zweigstellen untereinander die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem das Tochterunternehmen oder die Zweigstelle mit dem höchsten Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung (GW/TF-Risiko) gemäß der Risikobewertung der jeweils zuständigen Behörde ansässig ist; oder
- (c) zwischen Tochterunternehmen oder zwischen Zweigstellen untereinander mit gleich hohem GW/TF-

³ Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank.



Risiko die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem das Tochterunternehmen oder die Zweigstelle mit der höchsten Gesamtsumme der Vermögenswerte ansässig ist.

Lässt sich die federführende Aufsichtsbehörde nicht ermitteln, kann die jeweilige Europäische Aufsichtsbehörde von sich aus oder auf Ersuchen der betroffenen zuständigen Behörden beispielsweise durch Mediation Unterstützung leisten.

GW/TF-Kollegium	Ein Kollegium, bestehend aus der federführenden Aufsichtsbehörde, ständigen Mitgliedern und Beobachtern, zur Schaffung einer dauerhaften Struktur für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen diesen Parteien zum Zwecke der Beaufsichtigung eines grenzüberschreitend tätigen Unternehmens.
Prudentielle Aufsichtsbehörde	Die zuständige Behörde im Sinne von Artikel 4 Nummer 2 Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, Artikel 4 Nummer 2 Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und Artikel 4 Nummer 3 Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010.



Adressaten

8. Diese Leitlinien richten sich an die zuständigen Behörden.

5. Umsetzung

Geltungsbeginn

Diese Leitlinien gelten ab dem 10. Januar 2020.

Übergangsbestimmungen

Bezugnahmen auf die ESA in diesen Leitlinien gelten als Bezugnahmen auf die Europäische Aufsichtsbehörde, der das Unionsrecht die Aufgaben im Zusammenhang mit der Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Finanzsystem der EU überträgt.

1. Leitlinien für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/849 zwischen den für die Beaufsichtigung der Kredit- und Finanzinstitute zuständigen Behörden

Leitlinie 1: Übersicht

- 1.1 Zuständige Behörden sollten eine Übersicht über Folgendes erstellen:
 - (a) grenzüberschreitend tätige Unternehmen mit Sitz in ihrem Mitgliedstaat und ihre grenzüberschreitenden Niederlassungen in anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern;
 - (b) grenzüberschreitende und EU-Niederlassungen, die in ihrem Mitgliedstaat tätig sind;
 - (c) Drittstaatunternehmen, die mit den unter Buchstabe b genannten EU-Niederlassungen verbunden sind.
- 1.2 Bei der Erstellung der Übersicht für die Zwecke dieser Leitlinien sollten die zuständigen Behörden folgende Übersichten verwenden:
 - (a) Übersichten, die ihnen in ihrer Funktion als prudentielle Aufsichtsbehörde bereits zur Verfügung stehen;
 - (b) Übersichten, die ihnen von prudentiellen Aufsichtsbehörden übermittelt wurden; oder
 - (c) von ihnen erstellte Übersichten im Rahmen ihrer risikobasierten Aufsicht gemäß den gemeinsamen Leitlinien zu den Merkmalen eines risikobasierten Aufsichtsansatzes bei der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zu den Maßnahmen, die im Rahmen einer risikosensiblen Aufsicht zu ergreifen sind (JC 2016 72) vom 16. November 2016 („Leitlinien zur risikobasierten Aufsicht“).
- 1.3 Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass die in Leitlinie 1.2 genannte Übersicht:
 - (a) hinreichende Informationen enthält, damit die zuständigen Behörden die Einhaltung dieser Leitlinien gewährleisten können;
 - (b) durch eine GW/TF-Risikobewertung von unter ihrer Aufsicht stehenden Unternehmen und Sektoren gestützt wird.



- 1.4 Bei der Erstellung der Übersicht für die Zwecke dieser Leitlinien sollten die zuständigen Behörden die erforderlichen Informationen aus allen verfügbaren Quellen zusammentragen. Dazu zählen unter anderem:
- (a) eigene Aufsichtstätigkeiten, einschließlich der jährlichen Berichterstattung;
 - (b) andere zuständige Behörden oder GW/TF-Aufsichtsbehörden in Drittländern, soweit möglich;
 - (c) öffentliche Verzeichnisse zugelassener/bewilligter Unternehmen, einschließlich der Register der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA);
 - (d) prudentielle Aufsichtsbehörden, insbesondere deren Informationen über Unternehmen oder Gruppenstrukturen von Unternehmen, die ihrer Aufsicht unterliegen, einschließlich Informationen, die gegebenenfalls im Rahmen von Zulassungsverfahren, bei der Erteilung des Europäischen Passes und der Einrichtung von Aufsichtskollegien gewonnen werden.
- 1.5 Bei der Erstellung der Übersicht sollten die zuständigen Behörden den Meldebogen in Anhang I verwenden.
- 1.6 Die zuständigen Behörden sollten mindestens die folgenden Informationen in die Übersicht aufnehmen:
- (a) die Namen aller Mitgliedstaaten, dem EWR angehörenden EFTA-Staaten oder Drittländer, in denen das grenzüberschreitend tätige Unternehmen seine grenzüberschreitenden Niederlassungen hat;
 - (b) die Namen aller Mitgliedstaaten und dem EWR angehörenden EFTA-Staaten, in denen das Drittstaatunternehmen seine EU-Niederlassungen hat, soweit dies der zuständigen Behörde bekannt ist;
 - (c) den Namen des Drittstaats, in dem das mit den EU-Niederlassungen verbundene Drittstaatunternehmen seinen Hauptsitz hat;
 - (d) den GW/TF-Risikograd des grenzüberschreitend tätigen Unternehmens, der grenzüberschreitenden Niederlassungen und der Niederlassungen in der EU, soweit dies der zuständigen Behörde bekannt ist, im Einklang mit Schritt 1 und Schritt 2 der Leitlinien zur risikobasierten Aufsicht.
- 1.7 Die zuständigen Behörden sollten die Aktualität der Übersicht sicherstellen. Sie sollten die Übersicht regelmäßig und anlassbezogen überprüfen und aktualisieren, wenn sie Kenntnis von relevanten Änderungen der Eigentümerstruktur des grenzüberschreitend tätigen Unternehmens oder des Drittstaatunternehmens erhalten.



- 1.8 Die zuständigen Behörden sollten die Übersicht und im Anschluss alle aktualisierten Informationen der zuständigen Europäischen Aufsichtsbehörde übermitteln.

Leitlinie 2: Bedingungen für die Einrichtung eines GW/TF-Kollegiums

- 2.1 Nach der Erstellung der Übersicht gemäß Leitlinie 1 sollte die federführende Aufsichtsbehörde ermitteln, welche grenzüberschreitend tätigen Unternehmen die in Leitlinie 2.2 genannten Bedingungen für die Einrichtung eines GW/TF-Kollegiums erfüllen.
- 2.2 Die Bedingungen für die Einrichtung eines GW/TF-Kollegiums sind erfüllt, wenn:
- (a) ein grenzüberschreitend tätiges Unternehmen in mindestens zwei anderen Mitgliedstaaten als dem Mitgliedstaat, in dem sich der Hauptsitz befindet, grenzüberschreitende Niederlassungen errichtet hat; oder
 - (b) ein Drittstaatunternehmen in mindestens drei Mitgliedstaaten EU-Niederlassungen errichtet hat; Zweigstellen einer EU-Tochtergesellschaft eines Drittstaatunternehmens, die sich in einem anderen Mitgliedstaat befinden als dem Mitgliedstaat, in dem die EU-Tochtergesellschaft niedergelassen ist, gelten als gesonderte Niederlassungen.
- 2.3 Sind die Bedingungen für die Einrichtung eines GW/TF-Kollegiums nicht erfüllt, sollten die zuständigen Behörden zumindest die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch auf bilateraler Basis gemäß Leitlinie 14 sicherstellen.

Leitlinie 3: Einrichtung und Betrieb eines GW/TF-Kollegiums

- 3.1 Sind die in Leitlinie 2 festgelegten Bedingungen erfüllt, sollte die federführende Aufsichtsbehörde gemeinsam mit den zuständigen Behörden der grenzüberschreitenden und EU-Niederlassungen ein GW/TF-Kollegium einrichten und betreiben.
- 3.2 Die federführende Aufsichtsbehörde sollte GW/TF-Kollegien vorrangig für jene grenzüberschreitend tätigen Unternehmen und Niederlassungen in der EU einrichten, für die bei der Risikobewertung gemäß den Leitlinien zur risikobasierten Aufsicht ein hohes GW/TF-Risiko festgestellt wurde. Dabei sollte sie einschlägige Informationen der Europäischen Kommission berücksichtigen, einschließlich der Risikobewertung auf supranationaler Ebene, welche die Europäische Kommission gemäß Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2015/849 erstellt.
- 3.3 Hat die federführende Aufsichtsbehörde kein Kollegium eingerichtet, obwohl die in den vorliegenden Leitlinien beschriebenen einschlägigen Bedingungen erfüllt sind, sollten die Behörden, die für grenzüberschreitende und EU-Niederlassungen des grenzüberschreitend tätigen Unternehmens zuständig sind, für die kein Kollegium eingerichtet wurde, gegenüber der federführenden Aufsichtsbehörde schriftlich begründen, warum ein Kollegium eingerichtet werden sollte. Dabei sollten die zuständigen Behörden Folgendes angeben:



- (a) Die Gründe, weshalb ihrer Ansicht nach die Bedingungen für die Einrichtung eines Kollegiums erfüllt sind;
- (b) das mit der betreffenden grenzüberschreitenden oder EU-Niederlassung verbundene GW/TF-Risiko, einschließlich etwaiger Hinweise auf Verstöße oder mutmaßliche Verstöße gegen die Geldwäscherichtlinie auf Einzel- oder Gruppenebene;
- (c) die Auswirkungen der Nichteinrichtung eines Kollegiums auf ihre Aufsichtsfunktionen und insbesondere auf ihre Fähigkeit, wirksam zu überwachen, ob die grenzüberschreitenden oder EU-Niederlassungen ihren GW/TF-Verpflichtungen nachkommen.

Die federführende Aufsichtsbehörde sollte den zuständigen Behörden innerhalb eines Monats nach Eingang des schriftlichen Ersuchens eine Antwort mit Begründung zukommen lassen. Richtet die federführende Aufsichtsbehörde kein Kollegium ein und stimmen die zuständigen Behörden der Begründung nicht zu, sollten sie die EBA ersuchen, hinsichtlich der Einrichtung des Kollegiums unverbindlich zu vermitteln.

3.4 Sollte nach Ansicht der EBA ein Kollegium eingerichtet werden und richtet die federführende Aufsichtsbehörde das Kollegium nicht ein:

- (a) sollte die federführende Aufsichtsbehörde auf Ersuchen der für die grenzüberschreitenden und EU-Niederlassungen zuständigen Behörden unverzüglich alle erforderlichen Informationen übermitteln, damit die zuständigen Behörden die unter ihrer Aufsicht stehenden grenzüberschreitenden und EU-Niederlassungen wirksam überwachen können;
- (b) kann geprüft werden, ob Artikel 9b der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Anwendung finden sollte;
- (c) sollte angenommen werden, dass die federführende Aufsichtsbehörde diesen Leitlinien aufgrund der Nichteinrichtung des Kollegiums nicht nachkommt.

3.5 Hat eine zuständige Behörde die bei der federführenden Aufsichtsbehörde angeforderten Informationen nicht erhalten, wie in Absatz 3.4 Buchstabe a vorgesehen, sollte sie die EBA um verbindliche Vermittlung ersuchen.

Leitlinie 4: Zusammenarbeit zwischen GW/TF-Kollegien und prudentiellen Aufsichtsbehörden

4.1 Wurde ein Aufsichtskollegium im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU oder der Richtlinie 2009/138/EG eingerichtet, sollte Folgendes sichergestellt werden:



- (a) Die federführende Aufsichtsbehörde sollte sich darum bemühen, von der konsolidierenden Aufsichtsbehörde die Übersicht über die Gruppe zu erhalten, die im Einklang mit Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/98 der Kommission und Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/99 der Kommission erstellt wurde;
 - (b) die federführende Aufsichtsbehörde sollte der konsolidierenden Aufsichtsbehörde oder der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde die gemäß Leitlinie 1 erstellte Übersicht übermitteln.
- 4.2 Die federführende Aufsichtsbehörde sollte sich mit einer konsolidierenden Aufsichtsbehörde oder dem Vorsitz des Aufsichtskollegiums und, falls abweichend, dem Vorsitz der nachgeordneten GW/TF-Struktur des Aufsichtskollegiums, sofern eine solche nachgeordnete Struktur besteht, austauschen, um die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen prudentiellen Aufsichtsbehörden und GW/TF-Aufsichtsbehörden zu gewährleisten, soweit dies für ihre Aufgaben relevant und in den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehen ist. Eine solche Zusammenarbeit sollte:
- (a) den Austausch einschlägiger Informationen zwischen dem GW/TF-Kollegium und dem Aufsichtskollegium des grenzüberschreitend tätigen Unternehmens oder der Gruppe, für die das GW/TF-Kollegium eingerichtet wurde, umfassen;
 - (b) die Teilnahme an den Sitzungen ihrer jeweiligen Kollegien sicherstellen, wenn die Tagesordnung ihrer Sitzungen ein Thema mit Relevanz für die anderen Mitglieder des Kollegiums enthält.

Leitlinie 5: Zusammensetzung eines GW/TF-Kollegiums

Ständige Mitglieder

- 5.1 Die federführende Aufsichtsbehörde sollte stets die folgenden Behörden als ständige Mitglieder zur Teilnahme am GW/TF-Kollegium einladen:
- (a) alle Behörden, die für die GW/TF-Beaufsichtigung sämtlicher grenzüberschreitender Niederlassungen des grenzüberschreitend tätigen Unternehmens zuständig sind;
 - (b) die Behörden, die für die GW/TF-Beaufsichtigung sämtlicher Niederlassungen in der EU zuständig sind;
 - (c) die jeweilige ESA (die EBA, ESMA oder EIOPA).
- 5.2 Es sollte der federführenden Aufsichtsbehörde obliegen, die in Leitlinie 5.1 genannten ständigen Mitglieder zu ermitteln und ihre Namen und Kontaktdaten in der Liste der Kontaktpersonen des betreffenden GW/TF-Kollegiums gemäß Leitlinie 6 zu erfassen. Bei der Ermittlung der zuständigen Behörden kann sich die federführende Aufsichtsbehörde auf das



Verzeichnis der zuständigen Behörden stützen, das die Europäische Kommission gemäß Artikel 48 Absatz 1a der Richtlinie (EU) 2015/849 veröffentlicht.

- 5.3 Nach Erhalt der Einladung zur Teilnahme am GW/TF-Kollegium sollten die ständigen Mitglieder der federführenden Aufsichtsbehörde ihre Teilnahme innerhalb von 10 Arbeitstagen schriftlich bestätigen.

Beobachter

- 5.4 Die federführende Aufsichtsbehörde sollte die prudentielle Aufsichtsbehörde von grenzüberschreitend tätigen Unternehmen, grenzüberschreitenden Niederlassungen und Niederlassungen in der EU sowie die GW/TF-Behörden von Drittländern, in denen sich grenzüberschreitende Niederlassungen befinden, als Beobachter zur Teilnahme am GW/TF-Kollegium einladen. Sie kann zudem die prudentiellen Aufsichtsbehörden von Drittländern, in denen sich grenzüberschreitende Niederlassungen befinden, und die zentrale Meldestelle (FIU) des Mitgliedstaats, in dem die federführende Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat, zur Teilnahme einladen.
- 5.5 Es sollte der federführenden Aufsichtsbehörde obliegen, die in Leitlinie 5.4 genannten Beobachter zu ermitteln und ihre Namen und Kontaktdaten in der Liste der Kontaktpersonen des betreffenden GW/TF-Kollegiums gemäß Leitlinie 6 zu erfassen. Bei der Ermittlung der relevanten Behörden kann die federführende Aufsichtsbehörde die Europäischen Aufsichtsbehörden konsultieren.
- 5.6 Bei der Entscheidung bezüglich der Einladung bestimmter Beobachter sollte die federführende Aufsichtsbehörde eine Liste der potenziellen Beobachter gemäß Leitlinie 5.5 erstellen. Dabei sollte sie alle Vorschläge, die von ständigen Mitgliedern innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich eingegangen sind, sowie deren Gründe für die Einladung eines bestimmten Beobachters zum GW/TF-Kollegium berücksichtigen. Bevor die federführende Aufsichtsbehörde oder das ständige Mitglied einen Beobachter vorschlägt, sollten folgende Bewertungen vorgenommen werden:
- (a) Eine Bewertung der Gleichwertigkeit der für die prudentielle Aufsichtsbehörde oder GW/TF-Aufsichtsbehörde des Drittstaats geltenden Geheimhaltungsvorschriften. Bei dieser Bewertung kann die federführende Aufsichtsbehörde oder ein ständiges Mitglied auf die Empfehlung zur Gleichwertigkeit von Nicht-EU-Behörden für die Teilnahme an Aufsichtskollegien verweisen, die auf der Website der EBA veröffentlicht ist und bei der allgemeinen Bewertung der Gleichwertigkeit der Drittstaatbehörde sehr hilfreich sein kann. Darüber hinaus können gegebenenfalls auch die Gleichwertigkeitsbeschlüsse der Europäischen Kommission im Bereich der Richtlinie



„Solvabilität II“⁴ und die Angemessenheitsbeschlüsse im Bereich des Datenschutzes konsultiert werden⁵.

- (b) Eine Abschätzung der Folgen einer Teilnahme des Beobachters auf die Arbeitsweise des GW/TF-Kollegiums.
 - (c) Eine Bewertung der Fähigkeit und Bereitschaft der prudentielle Aufsichtsbehörde oder GW/TF-Aufsichtsbehörde des Drittstaats, bilaterale Kooperationsvereinbarungen mit allen ständigen Mitgliedern gemäß Artikel 57a Absatz 5 der Geldwäscherichtlinie zu schließen.
- 5.7 Die federführende Aufsichtsbehörde sollte allen ständigen Mitgliedern des GW/TF-Kollegiums und den bestehenden Beobachtern eine Liste der potenziellen Beobachter übermitteln, einschließlich des Ergebnisses der gemäß Leitlinie 5.6 durchgeführten Bewertung.
- 5.8 Die ständigen Mitglieder sollten etwaige Bemerkungen und Einwände gegen die Einladung der vorgeschlagenen Beobachter zum GW/TF-Kollegium innerhalb der von der federführenden Aufsichtsbehörde gesetzten Frist vorbringen. Das ständige Mitglied sollte diese Bemerkungen und Einwände schriftlich begründen und erläutern, wie die Teilnahme des vorgeschlagenen Beobachters am GW/TF-Kollegium seiner Ansicht nach die Arbeitsweise des Kollegiums beeinflussen könnte.
- 5.9 Die federführende Aufsichtsbehörde kann einen Beobachter nur dann zur Teilnahme am GW/TF-Kollegium einladen, wenn keines der ständigen Mitglieder Einwände erhebt und der potenzielle Beobachter die Bedingungen für die Teilnahme von Beobachtern akzeptiert, die von der federführenden Aufsichtsbehörde individuell ausgearbeitet und mit den zuständigen Behörden für jeden einzelnen Beobachter abgestimmt werden.
- 5.10 Die EBA kann auf Ersuchen oder von sich aus als Vermittler zur Streitbeilegung tätig werden, wenn hinsichtlich der Einladung und Teilnahme von Beobachtern Probleme auftreten.

Eingeladene Teilnehmer

- 5.11 Die federführende Aufsichtsbehörde kann entweder von sich aus oder auf Ersuchen eines ständigen Mitglieds in Erwägung ziehen, weitere einschlägige Teilnehmer zur Teilnahme an einem bestimmten Tagesordnungspunkt der Sitzung des GW/TF-Kollegiums einzuladen, wenn:
- (a) die Anwesenheit dieser Teilnehmer dem GW/TF-Kollegium zugutekäme; bei diesen Teilnehmern kann es sich unter anderem um das Unternehmen, andere FIUs als die in Leitlinie 5.4 genannte FIU, Wirtschaftsprüfer oder Berater handeln; oder

⁴ Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II).

⁵ Siehe Artikel 45 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 oder Artikel 36 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680.



- (b) bestimmte, im Rahmen des GW/TF-Kollegiums erörterte Themen sich auf die Arbeit des eingeladenen Teilnehmers auswirken könnten; bei diesen Teilnehmern kann es sich beispielsweise um Abwicklungsbehörden, den Einheitlichen Abwicklungsausschuss oder Einlagensicherungssysteme handeln.
- 5.12 Die federführende Aufsichtsbehörde sollte alle von ständigen Mitgliedern schriftlich eingereichten Vorschläge zu potenziellen Teilnehmern und die Gründe für ihre Einladung prüfen. Sie sollte sich mit allen ständigen Mitgliedern beraten und deren Zustimmung einholen, bevor sie diese Teilnehmer zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt der Sitzung des GW/TF-Kollegiums einlädt, und die Beobachter über diese Entscheidung unterrichten.
- 5.13 Die ständigen Mitglieder sollten etwaige Bedenken oder Einwände gegen die vorgeschlagenen Teilnehmer innerhalb der von der federführenden Aufsichtsbehörde gesetzten Frist vorbringen und schriftlich begründen.

Leitlinie 6: Liste der Kontaktpersonen

- 6.1 Die federführende Aufsichtsbehörde sollte Kontaktdaten zu allen ständigen Mitgliedern und Beobachtern pflegen und zu diesem Zweck den Meldebogen, der der Vereinbarung über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch in Anhang II beigelegt ist, ausfüllen und regelmäßig überprüfen.
- 6.2 Die federführende Aufsichtsbehörde sollte die gemäß Leitlinie 6.1 erstellte Liste allen ständigen Mitgliedern und Beobachtern übermitteln.
- 6.3 Die ständigen Mitglieder und die Beobachter sollten der federführenden Aufsichtsbehörde ihre Kontaktdaten übermitteln und sie unverzüglich über jede Änderung ihrer Daten unterrichten.

Leitlinie 7: Sitzungen des GW/TF-Kollegiums

Ordentliche Sitzungen

- 7.1 Die federführende Aufsichtsbehörde sollte in Absprache mit den ständigen Mitgliedern die Form und Häufigkeit der Sitzungen des GW/TF-Kollegiums festlegen und dabei mindestens die folgenden Faktoren berücksichtigen:
- (a) die von der federführenden Aufsichtsbehörde gemäß den ESA-Leitlinien zur risikobasierten Aufsicht und den Leitlinien zu Risikofaktoren vorgenommene Bewertung des GW/TF-Risikos des Unternehmens und seiner grenzüberschreitenden oder EU-Niederlassungen, für die das GW/TF-Kollegium eingerichtet ist;
 - (b) die Stellungnahmen der ständigen Mitglieder;
 - (c) die Dringlichkeit und Aktualität der Angelegenheit;



- (d) die Verfügbarkeit der ständigen Mitglieder;
 - (e) die Auswirkungen auf die Wirksamkeit und die Arbeitsweise des GW/TF-Kollegiums;
 - (f) etwaige wesentliche Änderungen in Bezug auf den Grad des GW/TF-Risikos der Unternehmen oder ihrer grenzüberschreitenden oder EU-Niederlassungen, für die das GW/TF-Kollegium eingerichtet ist.
- 7.2 Die erste Sitzung eines neu eingerichteten GW/TF-Kollegiums sollte als Präsenzsitzung einberufen werden, es sei denn, die ständigen Mitglieder und die federführende Aufsichtsbehörde erklären unter Berücksichtigung der in Leitlinie 7.1 Buchstaben a bis e genannten Faktoren eine andere Form der Sitzung für angemessen.
- 7.3 Stuft die federführende Aufsichtsbehörde nach Prüfung der Stellungnahmen der ständigen Mitglieder das GW/TF-Risiko des grenzüberschreitend tätigen Unternehmens oder der Niederlassungen in der EU als hoch ein, sollte sie mindestens eine Präsenzsitzung pro Jahr einberufen, es sei denn, die ständigen Mitglieder vereinbaren unter Berücksichtigung der in Leitlinie 7.1 genannten Faktoren eine andere Häufigkeit oder Form der Sitzung.
- 7.4 Soweit dies relevant und möglich ist, sollte die federführende Aufsichtsbehörde in Absprache mit den ständigen Mitgliedern unmittelbar vor, nach oder gleichzeitig mit der Sitzung des Aufsichtskollegiums eine Präsenzsitzung des GW/TF-Kollegiums organisieren, um den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und den prudentiellen Aufsichtsbehörden zu erleichtern.
- 7.5 In allen anderen als den in Leitlinie 7.3 beschriebenen Fällen sollte die federführende Aufsichtsbehörde in Absprache mit den ständigen Mitgliedern die Häufigkeit oder Form der Sitzung unter Berücksichtigung der in Leitlinie 7.1 genannten Faktoren vereinbaren.
- 7.6 Die federführende Aufsichtsbehörde sollte sicherstellen, dass die ordentlichen Sitzungen des GW/TF-Kollegiums mindestens Folgendes umfassen:
- (a) den Austausch von Informationen über das grenzüberschreitend tätige Unternehmen und seine grenzüberschreitenden oder EU-Niederlassungen, einschließlich:
 - (i) einer Bewertung des GW/TF-Risikoprofils des grenzüberschreitend tätigen Unternehmens oder der EU-Niederlassungen seitens der ständigen Mitglieder;
 - (ii) Frühwarnsignalen aufkommender GW/TF-Risiken;
 - (iii) offenkundiger GW/TF-Risiken und umfassender aufsichtlicher Feststellungen (oder vorläufiger Feststellungen, wenn schwerwiegende Verstöße festgestellt wurden) in Bezug auf die Strategien und Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, einschließlich der Anwendung gruppenweiter Strategien und Verfahren durch grenzüberschreitend tätige

Unternehmen oder EU-Niederlassungen, sowie einer Analyse der Meldungen verdächtiger Transaktionen, sofern solche Informationen vorliegen;

- (iv) geplanter oder vor Kurzem abgeschlossener GW/TF-Aufsichtsmaßnahmen, wie Vor-Ort-Prüfungen und im Rahmen der laufenden Aufsicht;
- (v) Sanktionen oder anderer Korrekturmaßnahmen oder Maßnahmen, die bei Verstößen gegen GW/TF-Pflichten vorgesehen oder verhängt wurden;
- (vi) sonstiger Aufsichts- oder Vollzugsmaßnahmen, gegebenenfalls auch Maßnahmen der prudentiellen Aufsichtsbehörden, wie Kapitalaufschläge aufgrund des GW/TF-Risikos, oder Maßnahmen und Entscheidungen aufgrund des GW/TF-Risikos in Bezug auf Zulassung, qualifizierte Beteiligungen, Governance, interne Kontrollen sowie Eignung und Zuverlässigkeit;

- (b) die Prüfung der Notwendigkeit eines gemeinsamen Ansatzes und von Koordinierungsmaßnahmen gemäß den Leitlinien 12 und 13.

Anlassbezogene Sitzungen

7.7 Die federführende Aufsichtsbehörde sollte entweder von sich aus oder auf Ersuchen eines oder mehrerer ständiger Mitglieder eine anlassbezogene-Sitzung des GW/TF-Kollegiums einberufen, wenn ein GW/TF-Risiko offenkundig geworden oder ein schwerwiegendes GW/TF-Risiko aufgetreten ist, beispielsweise:

- (a) eine mutmaßliche Beteiligung entweder des grenzüberschreitend tätigen Unternehmens oder der grenzüberschreitenden Niederlassung oder der Niederlassung in der EU an einem internationalen GW/TF-System; oder
- (b) ein hohes Maß an Nichterfüllung der GW/TF-Standards seitens des grenzüberschreitend tätigen Unternehmens oder der grenzüberschreitenden Niederlassung oder der Niederlassung in der EU, die sich auf andere Rechtsräume auswirken könnte.

7.8 Die federführende Aufsichtsbehörde sollte unverzüglich eine Sitzung im Sinne von Leitlinie 7.7 einberufen und in Absprache mit den ständigen Mitgliedern die am besten geeignete Form für die Sitzung festlegen.

7.9 Versäumt es die federführende Aufsichtsbehörde, eine Ad-hoc-Sitzung des GW/TF-Kollegiums gemäß Leitlinie 7.8 einzuberufen, sollten ein oder mehrere ständige Mitglieder die Sitzung organisieren und dafür sorgen, dass andere ständige Mitglieder über die Sitzung und die zu erörternden Themen unterrichtet werden.

7.10 Ist ein GW/TF-Risiko offenkundig geworden, das sofortiges Handeln erfordert, können ein oder mehrere ständige Mitglieder unverzüglich eine Ad-hoc-Sitzung einberufen und dafür sorgen, dass andere ständige Mitglieder über die Sitzung unterrichtet werden.



7.11 Leitlinie 7.6 dieser Leitlinien gilt nicht für Ad-hoc-Sitzungen.

Leitlinie 8: Schriftliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch

- 8.1 Für jedes GW/TF-Kollegium sollten die federführende Aufsichtsbehörde und die ständigen Mitglieder eine schriftliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch (im Folgenden „GW/TF-Kooperationsvereinbarung“) abschließen und in Bezug auf die ständigen Mitglieder mindestens Folgendes aufnehmen:
- (a) den Umfang der Amtshilfe, der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs;
 - (b) das anwendbare Verfahren für die Bereitstellung der Amtshilfe, einschließlich Ersuchen um Zusammenarbeit und Informationsaustausch;
 - (c) die Koordinierung von Aufsichtsmaßnahmen (einschließlich gemeinsamer Prüfungen);
 - (d) Vertraulichkeitsvorschriften und zulässige Verwendung von Informationen;
 - (e) die Regeln zur Beilegung von Streitigkeiten;
 - (f) die Sprache für die Kommunikation innerhalb des GW/TF-Kollegiums.
- 8.2 Die federführende Aufsichtsbehörde sollte für alle GW/TF-Kollegien die Vorlage für die GW/TF-Kooperationsvereinbarung in Anhang II ausfüllen. Bei Verwendung der Vorlage für die GW/TF-Kooperationsvereinbarung ist keine vorherige Zustimmung der ständigen Mitglieder erforderlich. Die federführende Aufsichtsbehörde sollte die endgültige Fassung der GW/TF-Kooperationsvereinbarung allen ständigen Mitgliedern und Beobachtern sowie gegebenenfalls der konsolidierenden Aufsichtsbehörde übermitteln.
- 8.3 Die federführende Aufsichtsbehörde sollte die in Leitlinie 8.2 genannte GW/TF-Kooperationsvereinbarung nach eigenem Ermessen oder auf Ersuchen eines oder mehrerer ständiger Mitglieder ändern. Sie sollte die geänderte Fassung der GW/TF-Kooperationsvereinbarung allen ständigen Mitgliedern und Beobachtern übermitteln. Die federführende Aufsichtsbehörde sollte beim Abschließen der schriftlichen Vereinbarung etwaige Stellungnahmen der ständigen Mitglieder berücksichtigen, zumindest sofern diese innerhalb einer gesetzten Frist eingegangen sind. Sie sollte die endgültige Fassung der GW/TF-Kooperationsvereinbarung allen ständigen Mitgliedern und Beobachtern übermitteln.
- 8.4 Die federführende Aufsichtsbehörde sollte die in Leitlinie 8.2 oder 8.3 genannte GW/TF-Kooperationsvereinbarung laufend überprüfen und bei Bedarf nach vorheriger Konsultation der ständigen Mitglieder aktualisieren.

Leitlinie 9: Umfang der Amtshilfe

9.1 Die ständigen Mitglieder und, sofern in den Teilnahmebedingungen im Anhang der GW/TF-Kooperationsvereinbarung vorgesehen, die Beobachter sollten bei allen Themen im Zusammenhang mit der GW/TF-Aufsicht oder mit GW/TF-Aspekten der Beaufsichtigung von grenzüberschreitend tätigen Unternehmen oder EU-Niederlassungen, für die das GW/TF-Kollegium eingerichtet wurde, die größtmögliche Amtshilfe leisten. Die Amtshilfe umfasst die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch über das grenzüberschreitend tätige Unternehmen, die grenzüberschreitende Niederlassung oder die Niederlassung in der EU, soweit ein solcher Informationsaustausch nach den geltenden Rechtsvorschriften unter Bezugnahme auf Artikel 50a und Artikel 57a Absatz 4 der Geldwäscherichtlinie zulässig ist, und deckt unter anderem die folgenden Aspekte ab:

- (a) die Beaufsichtigung des Unternehmens, der grenzüberschreitenden Niederlassung oder der Niederlassung in der EU gemäß den Leitlinien zur risikobasierten Aufsicht, insbesondere:
 - (i) bei der Prüfung der Anwendung von GW/TF-Strategien und Verfahren sowie gegebenenfalls der Anwendung gruppenweiter GW/TF-Strategien und Verfahren;
 - (ii) bei etwaigen Feststellungen im Zusammenhang mit Verstößen gegen die gruppenweiten GW/TF-Strategien und Verfahren;
 - (iii) bei der Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen;
 - (iv) bei der Erstellung des GW/TF-Risikoprofils;
- (b) die Durchführung von (gemeinsamen) Vor-Ort-Prüfungen in einem anderen Mitgliedstaat;
- (c) die Prüfung mutmaßlicher, versuchter oder begangener Verstöße gegen die GW/TF-Pflichten oder von Mängeln der internen Governance;
- (d) verhängte Sanktionen oder Maßnahmen, beispielsweise in Bezug auf die Prüfung der Auswirkungen von Sanktionen bei Verstößen gegen die GW/TF-Pflichten;
- (e) neu auftretende oder offenkundige GW/TF-Risiken.

Leitlinie 10: Verfahren für das Ersuchen und die Leistung von Amtshilfe

10.1 Die ständigen Mitglieder und Beobachter können, soweit in ihren Teilnahmebedingungen im Anhang der GW/TF-Kooperationsvereinbarung vorgesehen, andere ständige Mitglieder und



(sofern in den Teilnahmebedingungen im Anhang der GW/TF-Kooperationsvereinbarung vorgesehen) Beobachter um Amtshilfe wie Aufsichtszusammenarbeit und Informationsaustausch ersuchen.

- 10.2 Das ersuchende ständige Mitglied sollte sein Amtshilfeersuchen schriftlich an die anderen ständigen Mitglieder (oder Beobachter) richten und der federführenden Aufsichtsbehörde innerhalb von 3 Arbeitstagen ab dem Tag, an dem das ständige Mitglied (oder der Beobachter) das Ersuchen versendet hat, eine Kopie des Amtshilfeersuchens übermitteln.
- 10.3 Das Ersuchen sollte die Art der Informationen oder Amtshilfe und eine Begründung enthalten. Erfolgte das Ersuchen ausnahmsweise mündlich, sollte so bald wie möglich eine schriftliche Bestätigung folgen.
- 10.4 Das ersuchte ständige Mitglied sollte nach Erhalt eines Amtshilfeersuchens von einem ständigen Mitglied oder Beobachter unverzüglich und umfassend die gewünschte Amtshilfe leisten und bei Bedarf auch Informationen über seine GW/TF-Risikobewertung bereitstellen. Lehnt das ersuchte ständige Mitglied es ab, einem Amtshilfeersuchen nachzukommen, sollte es die Gründe hierfür darlegen und nach Möglichkeit darauf hinweisen, wie die gewünschte Amtshilfe alternativ eingeholt werden kann.
- 10.5 Liegen die Informationen nicht in der Sprache vor, die in der schriftlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch angegeben ist, sollte das ersuchte Mitglied in Erwägung ziehen, eine Zusammenfassung in der Sprache des Kollegiums zur Verfügung zu stellen.

Leitlinie 11: Vertraulichkeitsvorschriften und zulässige Verwendung von Informationen

Nicht öffentliche Informationen

- 11.1 Alle ständigen Mitglieder eines GW/TF-Kollegiums sollten etwaige in diesem Kollegium erlangte, nicht öffentliche Informationen vertraulich behandeln. Zu den nicht öffentlichen Informationen zählen Amtshilfeersuchen.
- 11.2 Erhält ein ständiges Mitglied ein Amtshilfeersuchen von einer zuständigen Behörde, die nicht ständiges Mitglied oder Beobachter des GW/TF-Kollegiums ist, und würde die Amtshilfe die Offenlegung nicht öffentlicher Informationen erfordern, die im Rahmen des GW/TF-Kollegiums erlangt wurden, sollte das ersuchte ständige Mitglied:
 - (a) sich mit den ständigen Mitgliedern oder Beobachtern, von denen die Informationen stammen, die Gegenstand des Amtshilfeersuchens sind, und mit der federführenden Aufsichtsbehörde beraten;



- (b) auf die Offenlegung nicht öffentlicher Informationen verzichten, es sei denn, die ständigen Mitglieder und/oder Beobachter, von denen die nicht öffentlichen Informationen stammen, haben der Offenlegung schriftlich zugestimmt;
- (c) soweit zulässig auf die Offenlegung nicht öffentlicher Informationen verzichten, wenn die ständigen Mitglieder und/oder Beobachter, von denen die Informationen stammen, der Auffassung sind, dass die Offenlegung nicht gerechtfertigt ist. In diesen Fällen sollte das ersuchte ständige Mitglied die ersuchende zuständige Behörde auffordern, das Zurückziehen ihres Amtshilfeersuchens in Erwägung zu ziehen oder das Amtshilfeersuchen so zu ändern, dass die Notwendigkeit der Offenlegung nicht öffentlicher Informationen entfällt.
- 11.3 Ist die Übermittlung vertraulicher Informationen, die das GW/TF-Kollegium erlangt hat, an einen eingeladenen Teilnehmer nach geltendem Recht zulässig und wird eine solche Übermittlung vorgeschlagen, sollte die federführende Aufsichtsbehörde die ausdrückliche vorherige Zustimmung der ständigen Mitglieder oder Beobachter einholen, die diese Informationen dem GW/TF-Kollegium zur Verfügung gestellt haben. Ist eine solche Übermittlung nach geltendem Recht nur zulässig, wenn der eingeladene Teilnehmer einer spezifischen Anforderung des Berufsgeheimnisses unterliegt, sollte die federführende Aufsichtsbehörde prüfen, ob die Anforderung erfüllt ist, und das Ergebnis der Prüfung dem in Satz 1 dieses Absatzes genannten Ersuchen um vorherige Zustimmung beifügen. Die eingeladenen Teilnehmer sollten eine Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnen, gemäß der vertrauliche Informationen, die in der Sitzung des Kollegiums erörtert werden, nicht gegenüber Personen oder Einrichtungen außerhalb des GW/TF-Kollegiums offengelegt werden dürfen, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben und zulässig.
- 11.4 Die federführende Aufsichtsbehörde sollte sicherstellen, dass vertrauliche Informationen innerhalb des GW/TF-Kollegiums stets über sichere Kanäle ausgetauscht werden, es sei denn, diese Informationen werden während der Sitzung des Kollegiums ausgetauscht.
- 11.5 Der Informationsaustausch zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde, den ständigen Mitgliedern und den Beobachtern muss im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften erfolgen.⁶

Zulässige Verwendung von Informationen

⁶ Für nationale Behörden Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG sowie nationale Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung und für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG.



- 11.6 Die ständigen Mitglieder sollten die im GW/TF-Kollegium erlangten Informationen ohne vorherige Zustimmung für die in Artikel 57a der Richtlinie (EU) 2015/849 genannten Zwecke verwenden und insbesondere:
- (a) sicherstellen, dass das grenzüberschreitend tätige Unternehmen oder die Niederlassungen in der EU die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/849 einhalten; oder
 - (b) eine Bewertung des GW/TF-Risikos für den Sektor durchführen.
- 11.7 Beschließt ein ständiges Mitglied, die im GW/TF-Kollegium erlangten Informationen zu anderen als den in der Richtlinie (EU) 2015/849 oder in diesen Leitlinien genannten Zwecken offenzulegen, sollte es die vorherige schriftliche Zustimmung der ständigen Mitglieder oder Beobachter einholen, von denen die Informationen stammen oder die von der Offenlegung betroffen sein könnten.

Leitlinie 12: Gemeinsamer Ansatz

- 12.1 Die ständigen Mitglieder sollten durch einen gemeinsamen Ansatz sicherstellen, dass das grenzüberschreitend tätige Unternehmen und seine grenzüberschreitenden oder EU-Niederlassungen die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/849 erfüllen und in allen Rechtsräumen einheitlich beaufsichtigt werden.
- 12.2 Unter bestimmten Umständen können sich zwei oder mehr ständige Mitglieder auf einen gemeinsamen Ansatz einigen. Zum Beispiel:
- (a) Betrifft ein Thema nur eine grenzüberschreitende oder EU-Niederlassung in einem einzigen Mitgliedstaat, kann es ausreichen, dass sich das für die Beaufsichtigung dieser Niederlassung verantwortliche ständige Mitglied und die federführende Aufsichtsbehörde auf den gemeinsamen Ansatz einigen; oder
 - (b) betrifft ein Thema die Anwendung gruppenweiter Strategien und Verfahren durch das Unternehmen oder seine grenzüberschreitende oder EU-Niederlassung, ist es möglicherweise angemessener, wenn sich alle ständigen Mitglieder auf einen gemeinsamen Ansatz einigen.
- 12.3 Können sich die ständigen Mitglieder nicht auf einen gemeinsamen Ansatz verständigen, der ihrer Ansicht nach zur Lösung des Problems erforderlich ist, so ist die Entscheidung der federführenden Aufsichtsbehörde maßgebend.
- 12.4 Die ständigen Mitglieder sollten sich verpflichten, den in den Leitlinien 12.1 und 12.2 beschriebenen Ansatz in der Praxis anzuwenden, sofern dieser Ansatz nicht die Befugnisse und Pflichten berührt, die ihnen aufgrund ihrer jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften übertragen wurden.



- 12.5 Kommt ein ständiges Mitglied seiner Verpflichtung, dem gemeinsamen Ansatz zu folgen, nicht nach, sollten sich andere ständige Mitglieder an die zuständige Europäische Aufsichtsbehörde wenden.

Leitlinie 13: Koordinierte Aufsichtsmaßnahme(n)

- 13.1 Der in Leitlinie 12 beschriebene gemeinsame Ansatz kann zu einer koordinierten Aufsichtsmaßnahme führen, die koordinierte oder gemeinsame Prüfungen durch einige oder alle ständigen Mitglieder umfassen kann. Bei der Entscheidung über die Durchführung einer koordinierten Aufsichtsmaßnahme sollten die ständigen Mitglieder Folgendes berücksichtigen:

- (a) die Art und den Umfang des GW/TF-Risikos, das durch die gemeinsame Maßnahme bewertet oder gemindert werden soll;
- (b) die spezifischen Risiken oder Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, die Gegenstand der koordinierten Maßnahme sind, sowie etwaige Unterschiede im geltenden Rechts- und Regelungsrahmen;
- (c) die verfügbaren Aufsichtsressourcen und die geplante Zuweisung der Aufsichtsressourcen.

- 13.2 Wird eine koordinierte Maßnahme vereinbart, sollten die teilnehmenden ständigen Mitglieder zumindest Folgendes schriftlich festlegen:

- (a) gegebenenfalls das ständige Mitglied, das für die Koordinierung einer Maßnahme zuständig ist;
- (b) einen Maßnahmenplan, einschließlich der Art und Beschaffenheit der von den einzelnen ständigen Mitgliedern zu koordinierenden Maßnahmen, des zeitlichen Ablaufs der den einzelnen ständigen Mitgliedern obliegenden Aufgaben und der Modalitäten für den Informationsaustausch, insbesondere für den Austausch von Informationen, die während und infolge der koordinierten Maßnahme erfasst wurden;
- (c) die Optionen für etwaige koordinierte Folgemaßnahmen und etwaige koordinierte Durchsetzungsmaßnahmen.

Leitlinie 14: Bilaterale Beziehungen

- 14.1 Wurde kein GW/TF-Kollegium eingerichtet, sollten die zuständigen Behörden ihre Beziehungen strukturieren und Verfahren anwenden, welche die Wirksamkeit und Effizienz der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs mit anderen zuständigen Behörden, prudentiellen Aufsichtsbehörden aus Drittländern, soweit möglich, und Aufsichtsbehörden durch bilaterale Beziehungen fördern. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Behörden gegebenenfalls die folgenden Bestimmungen anwenden:



- (a) Leitlinie 9 in Bezug auf den Umfang der Amtshilfe;
- (b) Leitlinie 10 in Bezug auf die Amtshilfeverfahren;
- (c) Leitlinie 11 in Bezug auf die zulässige Verwendung von Informationen;
- (d) Leitlinien 12 und 13 in Bezug auf einen gemeinsamen Ansatz und koordinierte Aufsichtsmaßnahmen.

14.2 Haben die zuständigen Behörden gemäß Artikel 57a Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 eine Vereinbarung mit der Europäischen Zentralbank abgeschlossen, sollte diese auch die praktischen Modalitäten für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen ihnen regeln.

Leitlinie 15: Konfliktlösung

15.1 Etwaige Konflikte zwischen ständigen Mitgliedern und Beobachtern, die sich aus der Anwendung dieser Leitlinien ergeben, weil zum Beispiel kein GW/TF-Kollegium eingerichtet oder ein Amtshilfeersuchen abgelehnt oder nicht vollständig erfüllt wurde, sollten von allen beteiligten zuständigen Behörden an die Europäischen Aufsichtsbehörden verwiesen werden.

Leitlinie 16: Übergangszeitraum

16.1 Die federführende Aufsichtsbehörde sollte alle Anstrengungen unternehmen, so bald wie möglich ein GW/TF-Kollegium für alle Unternehmen, grenzüberschreitenden Niederlassungen und Niederlassungen in der EU einzurichten, die die in Leitlinie 2 festgelegten Bedingungen erfüllen. Sie sollte vorrangig Kollegien für die Unternehmen einrichten, für die bei der Risikobewertung gemäß den Leitlinien zur risikobasierten Aufsicht ein hohes GW/TF-Risiko festgestellt wurde, und sicherstellen, dass für alle anderen relevanten Unternehmen innerhalb von 2 Jahren ab Anwendbarkeit der vorliegenden Leitlinien Kollegien eingerichtet werden.

16.2 Während dieses Übergangszeitraums sollten die zuständigen Behörden die EBA über alle Probleme unterrichten, die bei der Anwendung dieser Leitlinien aufgetreten sind.

Anhang I – Meldebogen Übersicht

[Dieser Meldebogen sollte bei der Erstellung einer Übersicht über Unternehmen mit grenzüberschreitenden Niederlassungen verwendet werden, die in Ihrem Mitgliedstaat zugelassen sind und über grenzüberschreitende Niederlassungen in anderen Mitgliedstaaten verfügen.]

Name des Unternehmens	Art des Unternehmens	GW/TF-Risikobewertung	Rechtsträgerkennung (falls zutreffend)	Mitgliedstaat oder Drittstaat, in dem ein Unternehmen eine grenzüberschreitende Niederlassung betreibt	Art der grenzüberschreitenden Niederlassung	Ist für das Unternehmen ein GW/TF-Kollegium erforderlich?

[Dieser Meldebogen sollte verwendet werden, wenn eine Übersicht über in dem Mitgliedstaat tätige grenzüberschreitende Niederlassungen eines in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmens erstellt wird.]

Name der in dem Mitgliedstaat tätigen grenzüberschreitenden Niederlassung	Art des Unternehmens	GW/TF-Risikobewertung der grenzüberschreitenden Niederlassung	Rechtsträgerkennung (falls zutreffend)	Mitgliedstaat, in dem sich der Hauptsitz befindet	Beziehung des in Ihrem Mitgliedstaat tätigen Unternehmens (Zweigstelle, Tochterunternehmen usw.)	Ist für die grenzüberschreitende Niederlassung in der EU ein GW/TF-Kollegium erforderlich?	Ist das GW/TF-Kollegium erforderlich, sind Name und Standort der federführenden Aufsichtsbehörde zu erfassen.



[Dieser Meldebogen sollte bei der Erstellung einer Übersicht über EU-Niederlassungen von Drittstaatunternehmen verwendet werden, die in dem Mitgliedstaat tätig sind.]

Name der EU-Niederlassung	Art des Unternehmens	GW/TF-Risikobewertung der EU-Niederlassung	Rechtsträgerkennung (falls zutreffend)	Name des Drittstaatunternehmens	Land, in dem sich der Hauptsitz des Drittstaatunternehmens befindet	Beziehung der in Ihrem Mitgliedstaat tätigen EU-Niederlassung (Zweigstelle, Tochterunternehmen usw.)	Sonstige, mit demselben Drittstaatunternehmen verbundene EU-Niederlassungen	Gesamtsumme der Vermögenswerte der in Ihrem Mitgliedstaat tätigen EU-Niederlassung	Grad des Risikos der EU-Niederlassung in Ihrem Mitgliedstaat	Ist für die in Ihrem Mitgliedstaat tätige EU-Niederlassung ein GW/TF-Kollegium erforderlich?	Ist das GW/TF-Kollegium erforderlich, sind Name und Standort der federführenden Aufsichtsbehörde zu erfassen.

Anhang II – Vorlage für die GW/TF-Kooperationsvereinbarung

GW/TF-Vereinbarung über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch (die „Vereinbarung“)

des GW/TF-Aufsichtskollegiums (das „GW/TF-Kollegium“)

eingrichtet für *[den Namen des grenzüberschreitend tätigen Unternehmens oder der EU-Niederlassung angeben]* (das „Unternehmen“)

i. Einleitung

[Den Namen der zuständigen Behörde angeben] als die federführende Aufsichtsbehörde (die „federführende Aufsichtsbehörde“) hat dieses GW/TF-Kollegium gemäß Artikel 48 Absatz 4, Artikel 48 Absatz 5, Artikel 49, Artikel 50a und Artikel 57a der Richtlinie (EU) 2015/849 eingerichtet. Die federführende Aufsichtsbehörde hat im Rahmen ihrer Risikobewertung für das Unternehmen ein *[die GW/TF-Risikobewertung angeben]* GW/TF-Risiko festgestellt.

Dieses AML-Kollegium soll die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den in Abschnitt II dieser Vereinbarung ermittelten ständigen Mitgliedern und Beobachtern sicherstellen.

Dieses AML-Kollegium handelt im Einklang mit dieser Vereinbarung, die gemäß den Bestimmungen der ESA-Leitlinien für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/849 zwischen den für die Beaufsichtigung der Kredit- und Finanzinstitute zuständigen Behörden (die „Leitlinien für GW/TF-Kollegien“) regelmäßig überprüft und aktualisiert wird.

ii. Ermittlung der ständigen Mitglieder und Beobachter

a. Beschreibung und Aufbau des Unternehmens

[Bitte ein Organigramm und/oder eine kurze Beschreibung des Unternehmens einfügen. Eine ausführliche Beschreibung des Unternehmens sollte dieser Vereinbarung als Anlage I beigefügt werden.]

b. Ermittlung der ständigen Mitglieder

Die federführende Aufsichtsbehörde hat nach der Erstellung der Übersicht und im Einklang mit Leitlinie 5 der Leitlinien für GW/TF-Kollegien die folgenden ständigen Mitglieder für die Teilnahme am AML-Kollegium ermittelt:

[Eine Liste aller ständigen Mitglieder einfügen.]

Kontakt Daten aller ständigen Mitglieder sind in Anlage II dieser Vereinbarung enthalten.

c. Ermittlung der Beobachter

Die federführende Aufsichtsbehörde hat eine Übersicht erstellt und im Einklang mit Leitlinie 5 der Leitlinien für GW/TF-Kollegien Beobachter für das AML-Kollegium ermittelt. Nach Erhalt einer Bestätigung seitens der Beobachter, dass sie die in Anlage III dieser Vereinbarung beigefügten Bedingungen für die Teilnahme von Beobachtern akzeptieren, hat die federführende Aufsichtsbehörde die folgenden Beobachter zur Teilnahme am AML-Kollegium eingeladen:

[Eine Liste aller Beobachter einfügen.]

Nach Ansicht der federführenden Aufsichtsbehörde haben diese Beobachter ein besonderes Interesse an den Themen, die das Unternehmen betreffen und in den Sitzungen des GW/TF-Kollegiums erörtert werden, wie:

[Eine Liste der Themen einfügen.]

[Den Namen der prudentiellen Aufsichtsbehörde angeben] ist eine Aufsichtsbehörde eines Drittstaats, die zur Teilnahme am AML-Kollegium als Beobachter eingeladen wurde, weil *[Bitte nachfolgend den nicht relevanten Abschnitt (a oder b) streichen.]*

- a) die federführende Aufsichtsbehörde die Vertraulichkeitsregelung der prudentiellen Aufsichtsbehörde des Drittstaats als gleichwertig mit der der zuständigen Behörden erachtet;
- oder**
- b) die federführende Aufsichtsbehörde die Vertraulichkeitsregelung der prudentiellen Aufsichtsbehörde des Drittstaats als nicht gleichwertig mit der der zuständigen Behörden erachtet und die Teilnahme des Beobachters daher auf die folgenden Tagesordnungspunkte beschränkt, in denen keine vertraulichen Informationen offengelegt werden:

[Eine Liste der Tagesordnungspunkte einfügen.]

[Die folgende Bedingung nur dann einfügen, wenn die ständigen Mitglieder vereinbart haben, dass Beobachter nur an bestimmten Tagesordnungspunkten der Sitzung des Kollegiums teilnehmen sollten.]

iii. Teilnahme an den Sitzungen des AML-Kollegiums

Die federführende Aufsichtsbehörde und die ständigen Mitglieder des AML-Kollegiums stellen sicher, dass die angesichts der erörterten Themen und verfolgten Ziele am besten geeigneten Vertreter an den Sitzungen und Tätigkeiten des Kollegiums teilnehmen.

Diese Vertreter sind befugt, ihre Behörden als ständige Mitglieder in Bezug auf die Entscheidungen, die im Rahmen der Sitzungen des AML-Kollegiums getroffen werden sollen, oder die Tätigkeiten so umfassend wie möglich zu vertreten.

Die federführende Aufsichtsbehörde lädt in Absprache mit den ständigen Mitgliedern gemäß Leitlinie 5 der Leitlinien für GW/TF-Kollegien gegebenenfalls weitere Teilnehmer zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt der Sitzung des AML-Kollegiums ein.

iv. Umfang und Rahmenwerk von Amtshilfeersuchen

Die ständigen Mitglieder befolgen das in den Leitlinien für GW/TF-Kollegien festgelegte Verfahren für Amtshilfeersuchen und die Leistung von Amtshilfe.

Die ständigen Mitglieder leisten den anderen ständigen Mitgliedern und Beobachtern, soweit möglich, die größtmögliche Amtshilfe in Bezug auf Themen, die für die GW/TF-Beaufsichtigung des Unternehmens relevant sind, mindestens jedoch in Bezug auf die Themen, die in den Leitlinien für GW/TF-Kollegien beschrieben sind.

vii. Behandlung vertraulicher Informationen

Gemäß Artikel 48 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 behandeln alle ständigen Mitglieder die im Rahmen dieser Vereinbarung und des AML-Kollegiums erhaltenen Informationen vertraulich und im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften.

Die ständigen Mitglieder verwenden die im Rahmen des AML-Kollegiums erhaltenen vertraulichen Informationen nur für ihre Aufgaben und nur für die in den Leitlinien für GW/TF-Kollegien genannten Zwecke.

Die ständigen Mitglieder legen die im Rahmen des AML-Kollegiums erhaltenen Informationen gegebenenfalls anderen Parteien als den ständigen Mitgliedern und Beobachtern nur in der in den Leitlinien für GW/TF-Kollegien beschriebenen Weise offen.



viii. Gemeinsamer Ansatz und koordinierte Maßnahmen

Bei der Festlegung eines gemeinsamen Ansatzes oder koordinierter Maßnahmen stützen sich die ständigen Mitglieder auf die Leitlinien für GW/TF-Kollegien.

Die federführende Aufsichtsbehörde unternimmt alle erforderlichen Schritte, um die Anwendung des zwischen zwei oder mehr ständigen Mitgliedern vereinbarten gemeinsamen Ansatzes zu gewährleisten, sofern dieser nicht die Befugnisse und Pflichten berührt, die diesen Mitgliedern aufgrund ihrer jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften übertragen wurden.

ix. Konfliktlösung

Etwaige Konflikte zwischen den ständigen Mitgliedern und Beobachtern werden im Einklang mit den Leitlinien für GW/TF-Kollegien gelöst.

x. Schlussbestimmungen für die schriftlichen Koordinierungs- und Kooperationsvereinbarungen

Die ständigen Mitglieder akzeptieren die in dieser Vereinbarung festgelegten Modalitäten.

Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft durch ein ständiges Mitglied oder einen Beobachter ändert die federführende Aufsichtsbehörde diese Vereinbarung in Absprache mit den ständigen Mitgliedern entsprechend.

Die Sprache für die Kommunikation innerhalb des AML-Kollegiums ist *[Name der Sprache]*. Dieses Dokument sollte nicht veröffentlicht werden.

Datum:
Im Namen von *[federführende Aufsichtsbehörde]*
Name:
Funktion:
Unterschrift:.....

Datum:
Im Namen von *[zuständige Behörde]*
Name:.....
Funktion:.....
Unterschrift:.....

Anlage I – Die Struktur des Unternehmens

[Hier eine detaillierte Beschreibung der Unternehmensstruktur oder das Organigramm einfügen.]

Anlage II – Liste der Kontaktpersonen

Letzte Aktualisierung:				
Status	Behörde	Kontaktdaten	Telefonnummer	E-Mail-Adresse
<i>[Angeben, ob es sich um ein ständiges Mitglied oder einen Beobachter handelt.]</i>	<i>[Den Namen der zuständigen Behörde/Aufsichtsbehörde oder der ESA angeben.]</i>	<i>[Den Namen und die Funktion der Kontaktperson bei der Behörde angeben.]</i>	<i>[Die Telefonnummer der Kontaktperson angeben.]</i>	<i>[Die E-Mail-Adresse der Kontaktperson angeben.]</i>

Anlage III – Individuelle Bedingungen für die Teilnahme von Beobachtern

[Die Bedingungen für die Teilnahme, die die ständigen Mitglieder mit den einzelnen Beobachtern vereinbaren, sollten der Vereinbarung über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch als Anlagen beigefügt werden, und zwar als Anlage III.1, III.2 usw., je nachdem, wie viele Beobachter am Kollegium teilnehmen. Für jeden Beobachter sollten individuelle Bedingungen für die Teilnahme gelten, die seine Beteiligung an den Tätigkeiten des AML-Kollegiums und seine Interaktion mit den ständigen Mitgliedern und anderen Beobachtern des AML-Kollegiums festlegen (sofern die Mitglieder des Kollegiums und die Beobachter nichts anderes vereinbaren).]

